

Ausschüttung: 01.12.2023

ISIN: AT0000A0DYM9

		Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
		mit	ohne		
		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR
9. Begünstigte Beteiligungserträge					
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)			0,1054	0,1054
9.4 Steuerfrei gemäß DBA				0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen	9) 10)11)				
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen		0,0315	0,0315	0,0315	0,0315
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden		0,1087	0,1087	0,1087	0,1087
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,1054	0,1054	0,1054	0,1054
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0033	0,0033	0,0033	0,0033
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	10) 11)	8,3136	8,3136	8,3136	8,3136
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde					
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	8)	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	2,3123	2,3123	2,3123	2,3123
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0087	0,0087	0,0087	0,0087
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	8)	0,0299	0,0299	0,0299	0,0299
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0290	0,0290	0,0290	0,0290
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0126	-0,0126	-0,0126	-0,0126
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-0,0121	-0,0121	-0,0121	-0,0121
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	9) 10)12)	2,2863	2,2863	2,2863	2,2863
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber					
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-	-	-	-
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung					
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000		
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		8,4540	8,4540		
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0118	0,0118		
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		4,1072	4,1072		
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land					
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien					
Australien		0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
Belgien		0,0003	0,0003	0,0003	0,0000
Kanada		0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
Schweiz		0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
Deutschland		0,0023	0,0023	0,0023	0,0000
Dänemark		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien		0,0006	0,0006	0,0006	0,0000
Finnland		0,0003	0,0003	0,0003	0,0000
Irland		0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
Israel exkl. Matching Credit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien		0,0009	0,0009	0,0009	0,0000
Japan		0,0002	0,0002	0,0002	0,0000
Luxemburg		0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
Niederlande		0,0011	0,0011	0,0011	0,0000
Norwegen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Neuseeland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Schweden		0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
USA exkl. REITs		0,0053	0,0053	0,0053	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen					
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds					
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien					
Belgien		0,0052	0,0052	0,0052	0,0104

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023

Ausschüttung: 01.12.2023

ISIN: AT0000A0DYM9

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
	mit	ohne	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			
	Option EUR	Option EUR	mit	ohne	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
Kanada	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
Schweiz	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0392	0,0392
Dänemark	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0016	0,0016

	Spanien	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0138	0,0138
	Finnland	0,0115	0,0115	0,0115	0,0115	0,0161	0,0161
	Irland	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0055	0,0055
	Israel exkl. Matching Credit	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Italien	0,0119	0,0119	0,0119	0,0119	0,0283	0,0283
	Japan	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018
	Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0007	0,0007
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0191	0,0191
	Norwegen	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0026	0,0026	0,0026	0,0026	0,0041	0,0041
	USA exkl. REITs	0,0845	0,0845	0,0845	0,0845	0,0845	0,0845
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0115	0,0115	0,0115	0,0115	0,0115	0,0115
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Deutschland	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	USA exkl. REITs	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. REITs	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern ohne DBA - alle hier nicht gen. Länder	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zufusszeitpunkt hochzurechnen.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Value Investment Fonds Chance

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023

Auszahlung: 01.12.2023

ISIN: AT0000A0DYN7

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	14,9364	14,9364	14,9364	14,9364	14,9364	14,9364
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,3854	0,3854	0,3854	0,3854	0,3854	0,3854
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15 Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053	0,0053
3.2 Steuerfreie Zinserträge						
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000
3.3 Steuerfreie Dividenden						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0007	0,0007
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,1153	0,1153
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienerträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	6,0649	6,0649				6,0649
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte	9,2516	9,2516	15,3165	15,3165	15,2006	9,1356
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	9,2516	9,2516	0,1542	0,1542		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	15,1624	15,1624	15,2006	9,1356
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						9,1320
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	9,0974	9,0974	15,1624	15,1624	15,1624	9,0974
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	12,4061	12,4061	12,4061	12,4061	12,4061	12,4061
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303
6. Korrekturbeträge						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	8,8715	8,8715	14,9364	14,9364		8,8715
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303		2,5303
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden	0,1189	0,1189	0,1189	0,1189	0,0036	0,0036
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,1519	0,1519	0,1519	0,1519	0,2653	0,2653
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,1128	0,1128

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023

Auszahlung: 01.12.2023

ISIN: AT0000A0DYN7

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,1153	0,1153	
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10)11)							
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen	0,0345	0,0345	0,0345	0,0345	0,0345	0,0345	
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.3 Ausländische Dividenden	0,1189	0,1189	0,1189	0,1189	0,1189	0,1189	
10.3.1 davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,1153	0,1153	0,1153	0,1153	0,1153	0,1153	
10.3.2 davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	0,0036	
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	9,0974	9,0974	9,0974	9,0974	9,0974	9,0974	
10.17 KEST-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	0,0032	
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10)12)	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303	2,5303	
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	0,0327	
12.3.1 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	0,0317	0,0317	0,0317	0,0317	0,0317	0,0317	
12.3.2 davon KEST auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0137	-0,0137	-0,0137	-0,0137	-0,0137	-0,0137	
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar	-0,0132	-0,0132	-0,0132	-0,0132	-0,0132	-0,0132	
12.4.2 davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 9) 10)12)	2,5018	2,5018	2,5018	2,5018	2,5018	2,5018	
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.11 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.12 KEST auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber							
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	-	-	-	-	-	-	
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	9,2509	9,2509	9,2509	9,2509	9,2509	9,2509	
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129	0,0129	
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	6,3412	6,3412	6,3412	6,3412	6,3412	6,3412	
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
Australien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Belgien	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	
Kanada	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Schweiz	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Deutschland	0,0025	0,0025	0,0025	0,0025	0,0000	0,0000	
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Spanien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0000	0,0000	
Finnland	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000	
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Irland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Israel exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Italien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0000	0,0000	
Japan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000	
Luxemburg	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
Niederlande	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000	
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000	
USA exkl. REITs	0,0058	0,0058	0,0058	0,0058	0,0000	0,0000	
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
Belgien	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0114	0,0114	

Rechnungsjahr: 01.10.2022 - 30.09.2023

Auszahlung: 01.12.2023

ISIN: AT0000A0DYN7

	Privatanleger		Betriebliche Anleger				Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
Kanada	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	
Schweiz	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	0,0034	
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0429	0,0429	

	Dänemark	0,0008	0,0008	0,0008	0,0008	0,0017	0,0017
	Spanien	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0151	0,0151
	Finnland	0,0126	0,0126	0,0126	0,0126	0,0177	0,0177
	Irland	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0061	0,0061
	Israel exkl. Matching Credit	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Italien	0,0130	0,0130	0,0130	0,0130	0,0309	0,0309
	Japan	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
	Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0008	0,0008
	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0209	0,0209
	Norwegen	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0044	0,0044
	USA exkl. REITs	0,0925	0,0925	0,0925	0,0925	0,0925	0,0925
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125	0,0125
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Deutschland	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
	USA exkl. REITs	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. REITs	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	ohne DBA - alle hier nicht gen. Länder	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030	0,0030

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
- 16) für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.